

Über die Gemeinde /Stadt



LANDRATSAMT
ERDING

an das

Anzeige des Verbrennens strohiger Abfälle

Landratsamt Erding
Sachgebiet 42-2 Abfallrecht
Hofmarkplatz 2
85435 Erding

**§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen
Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV)**

Angaben zur Person

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon	mobil		E-Mail

Anfallort

Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Flur-Nr.	Gemarkung	Datum des Verbrennens	
Art und Menge der zu verbrennenden Abfallarten			

Entfernung zur Verbrennungsfläche

Krankenhäuser, Heime oder ähnliche Einrichtungen	m
Gebäude, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden	m
sonstige Gebäude	m
Zeltplätze, andere Erholungseinrichtungen oder Parkplätze	m
Waldränder	m
Feldgehölze, Hecken oder andere brandgefährdete Gegenstände	m
Schienenwege oder öffentliche Straßen mit Ausnahme der nachfolgenden Wege	m
öffentliche Feldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege oder Privatwege, die von der Öffentlichkeit benutzt werden	m

Grund der Verbrennung

Die Verwertung der strohigen Abfälle scheidet aus folgenden Gründen aus:		
<input type="checkbox"/> viehloser Betrieb	<input type="checkbox"/> rindviehloser Betrieb	<input type="checkbox"/> strohlose Aufstallung
<input type="checkbox"/> keine Veräußerungsmöglichkeit		
Die Einarbeitung und Verrottung ist aus folgenden Gründen nicht möglich:		
<input type="checkbox"/> kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz (auch kein überbetrieblicher Maschineneinsatz möglich)		
<input type="checkbox"/> trockener Sandboden	<input type="checkbox"/> Tonboden	<input type="checkbox"/> Staunässe
<input type="checkbox"/> Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen	<input type="checkbox"/> Sonstiges: (nähere Angaben):	

Erklärung

Mir ist bekannt, dass ich

- mit dem Verbrennen strohiger Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt das Landratsamt Erding das Verbrennen untersagt hat.
- die Vorschriften der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung und etwaige weitergehende Anforderungen, die vom Landratsamt Erding festgelegt werden, beachten muss.
- bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger Abfälle mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro belegt werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Stellungnahme der Gemeinde / Stadt

Eingangsdatum	
Die Anzeige ist bei der Gemeinde / Stadt eingegangen am	
Die Angaben des Anzeigerstatters sind <input type="checkbox"/> zutreffend <input type="checkbox"/> nicht zutreffend, weil	
nähere Angaben	
Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken, weil	
nähere Angaben	
Gemeinde / Stadt	Datum, Unterschrift